Ausbildungsvertrag

Altenpflegehilfe

zwischen
Name und Anschrift der ausbildenden Einrichtung
(Ausbildungsstätte)
und
Name und Anschrift der/des Auszubildenden
(Schülerin/Schüler)
wird mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters
Frau/Herrn
wohnhaft in
und mit Zustimmung der
Privaten staatlich anerkannten Fachschule für Altenpflege

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V.,

Dessauer Straße 59, 67063 Ludwigshafen

§ 1 Art der Ausbildung

Die Ausbildungsstelle vermittelt der Schülerin/dem Schüler die praktische Ausbildung für den Beruf einer Altenpflegehelferin/eines Altenpflegehelfers nach der Fachschulverordnung – Altenpflegehilfe vom 31.08.2004 (GVBI. S.418 / GAmtsbl. 12/2004 S. 396) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegehelferin oder zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer vom 17.09.2004 (GVBI. S. 440 / GAmtsbl. 13/2004 S. 440).

§ 2 Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

Die Dauer der Ausbildung richtet sich nach der Dauer des Bildungsganges in der ausbildenden Schule. Sie beginnt am 01. August 20XX und endet unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfungen mit dem Ablauf der Ausbildungszeit am 31. Juli 20XX

Wird die Ausbildung gemäß § 7 Abs. 2 der Fachschulverordnung-Altenpflegehilfe verlängert, so dauert die praktische Ausbildung bis zu dem von der ausbildenden Schule festgesetzten Zeitpunkt.

Die Probezeit beträgt drei Monate.

- 2. Die praktische Ausbildung endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit nach Absatz 1. Besteht die Schülerin/der Schüler die Abschlussprüfung nicht und besucht sie/er weiterhin die ausbildende Schule, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen bis zur nächst möglichen Wiederholungsprüfung, längstens jedoch um sechs Monate. Das Ausbildungsverhältnis endet ferner mit der Beendigung des Schulverhältnisses gemäß § 18 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 09. Mai 1990 (GVBI. S. 127) in der jeweils gültigen Fassung, bei Schulen in freier Trägerschaft mit der Beendigung des Schulverhältnisses durch Abmeldung oder Kündigung.
- 3. Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet:
 - (1) ein dem Tarifurlaub entsprechender Urlaub oder Urlaub bis zu 6 Wochen,
 - (2) Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen vom Schüler/von der Schülerin nicht zu vertretenden Gründen bis zu einer Gesamtdauer von vier Wochen. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft werden bis zu höchstens vier Wochen angerechnet.

Soweit eine besondere Härte vorliegt, können über Nr. 2 hinausgehende Fehlzeiten auf Antrag angerechnet werden, sofern zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird. In anderen Fällen kann die Ausbildungsdauer auf Antrag entsprechend verlängert werden. Sie soll jedoch in der Regel einschließlich der Unterbrechungen den Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten.

§ 3 Grundsätzliche Pflichten der Ausbildungsstätte und der Schülerin/des Schülers

- 1. Der Träger der Ausbildungsstelle verpflichtet sich
 - (1) die Schülerin/den Schüler nach der vorgenannten Verwaltungsvorschrift einschließlich des Rahmenplanes und der von der Fachschule gegebenen Maßnahmen i.S.v. § 5 Abs. 3 der Fachschulverordnung Altenpflegehilfe praktisch auszubilden,
 - (2) für die praktische Ausbildung der Schülerin/des Schülers in der Ausbildungsstelle eine Fachkraft gemäß Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift zu bestimmen,
 - (3) die Schülerin/den Schüler zum Besuch des Unterrichts der ausbildenden Schule freizustellen,
 - (4) die Unfallschutzbestimmungen zu beachten und die Schülerin/den Schüler über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren.
 - (5) mit der Lehrkraft der ausbildenden Schule, die als Praxisbegleiter bestimmt ist, Ausbildungsgespräche zu führen und ihr die erforderlichen Besuche bei der Schülerin/dem Schüler der Ausbildungsstelle zu gewähren,
 - (6) die Schülerin/den Schüler zu benoten,
 - (7) die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
 - (8) der Schülerin/dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind,

Der Schülerin/dem Schüler dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen; sie müssen ihrem/seinen Ausbildungsstand und ihren/seinen Kräften angemessen sein.

- 2. Die Schülerin/der Schüler in der praktischen Ausbildung verpflichtet sich,
 - (1) die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben gewissenhaft durchzuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen dieser Ausbildung von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
 - (2) die in der Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen zu beachten sowie anvertraute Mittel und Materialien pfleglich zu behandeln,
 - (3) beim Fernbleiben von der Ausbildungsstelle unter Angabe der Gründe die Leitung der Einrichtung und den Leiter der ausbildenden Schule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Krankheit spätestens am 3. Tage der Ausbildungsstelle eine ärztliche Bescheinigung und der Schule eine Durchschrift hiervon vorzulegen.
 - (4) Die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen,
 - (5) an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
 - (6) die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen.

§ 4 Ausbildungsmaßnahmen in einer anderen Einrichtung

Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen der praktischen Ausb	oildung gemäß Nr
2.1 der vorgenannten Verwaltungsvorschrift vom bis _	
Praktika an weiteren Einrichtungen nach Maßgabe des zwischen der Ausl	bildungsstelle und
der Praktikumsstelle vereinbarten Praktikumsvertrages abzuleisten.	

§ 5 Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit

Die Dauer der wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit ergibt sich aus der Stundentafel der ausbildenden Schule. Ihre Verteilung orientiert sich im Übrigen an den organisatorischen Gegebenheiten der Ausbildungsstelle. Danach besteht wie bei hauptberuflichen Fachkräften auch die Möglichkeit des Einsatzes an Sonn- und Feiertagen und ggf. nachts, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles geboten ist und eine verantwortliche Fachkraft zur Verfügung steht.

§ 6 Ausbildungsvergütung

- Die Schülerin/der Schüler erhält während des Ausbildungsjahres eine monatliche Ausbildungsvergütung. Diese beträgt zurzeit _______€. Es gelten die Tarife für die Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes ausgebildet werden.
- 2. Hat die Schülerin/der Schüler nach dem Sozialgesetzbuch III Anspruch auf Fortbildungsoder Umschulungsmaßnahmen gegenüber der Arbeitsverwaltung, so ist sie/er verpflichtet, diese Leistungen geltend zu machen. Zweckgleiche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch III werden auf die Ausbildungsvergütung angerechnet.

§ 7 Dauer des Erholungsurlaubs

- 1. Die Schülerin/der Schüler erhält Erholungsurlaub in Höhe von _____ Tagen.
- 2. Der Urlaub soll in der unterrichtsfreien Zeit genommen werden.
- 3. Die Ausbildungsvergütung wird für die Dauer des Erholungsurlaubs fortgezahlt.

§ 8 Kündigung

- 1. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- 2. Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
 - (1) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund,
 - (2) von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, wenn sie/er die fachpraktische Ausbildung aufgeben will. § 2 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- 3. Die Kündigung muss schriftlich und im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- 4. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren von einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- 5. Die Ausbildungsstelle teilt der ausbildenden Schule eine Kündigung unverzüglich mit.

§ 9 Besondere Pflichten der Schülerin/des Schülers

- 1. Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet,
 - (1) über alle ihr/ihm im Zusammenhang mit dem Ausbildungsverhältnis bekannt werdenden Tatsachen, die bei Ärzten und ärztlichen Hilfspersonen der Schweigepflicht unterliegen würden, Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn sie/er nicht im Sinne des Strafrechts zu den Hilfspersonen des Arztes rechnet,
 - (2) sich auf Verlangen und auf Kosten der Ausbildungsstelle ärztlich untersuchen zu lassen und an den Röntgenuntersuchungen teilzunehmen.
- 2. Die Schülerin/der Schüler darf Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre/seine dienstliche Tätigkeit (praktische Ausbildung) nur mit Zustimmung der Leitung der Ausbildungsstelle im Rahmen des Heimgesetzes annehmen.

§ 10 Nebenabreden

Es werden folgende Nebenabreden vereinbart:

1. Die der Schülerin/dem Schüler zur Verfügung gestellten Ausbildungsmittel bleiben im Eigentum der Ausbildungsstelle. Die Schülerin/der Schüler ist zur Rückgabe der Ausbildungsmittel bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis, ansonsten nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, verpflichtet.

2. Bei Verlust oder Beschädigung von Ausbildungsmitteln ist die Schülerin/der Schüler soweit sie/ihn der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft, verpflichtet, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 11 Sonstiges

(1)	Änderungen	und	Ergänzungen	des	Ausbildungsvertrages	sind	nur	wirksam,	wenn	sie
sch	riftlich vereinb	oart v	verden.							

(2) Die	Schüler	in / de	er Sch	üler h	at die	Beson	derhe	eiten	des kir	chlichen	Dienstes	s zu	bead	hten.
Diese	ergeben	sich	aus d	er Zu	satzve	ereinba	arung	zu	diesem	Ausbild	ungsverti	rag,	die	Inhalt
dieses	Vertrage	es ist.												

Ort Deture	
Ort, Datum	
Ausbildungsstelle, Träger	Unterschrift der/des Auszubildenden
Fachschule für Altenpflege	gesetzlicher Vertreter/in der Schülerin / des Schülers
Ich nehme zur Kenntnis, dass im Rahmen de personenbezogene Daten gespeichert werden; Datenschutzgesetzes.	
	Unterschrift der/des Auszubildenden